№ 2.



# Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 10. Januar 1857.

## Bekanntmachungen.

**(Verbot der Ausfuhr von Pferden betreffend.)** Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin den 30. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 30. v. Mts. und Jahres bringen wir zur öffentlichen Kenntniß zugleich mit der Anweisung für sämmtliche Polizei-Behörden, darüber zu wachen, daß Uebertretungen dieses Verbots, verhindert, beziehungsweise zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden.

Breslau, den 2. Januar 1857. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

**(Betreffend die Hebammen-Geräthe und Bücher.)** Die vielfachen noch immer an uns ergehenden Anfragen und Anträge wegen Beschaffung, Ergänzung, Reparatur und Verwahrung der Hebammen-Geräthe und Bücher, so wie wegen der über selbe zu führenden Aufsicht haben uns Anlaß gegeben, Folgendes in dieser Beziehung ein für allemal festzusetzen:

§ 1. Eine jede Hebamme ist verpflichtet, diejenigen Geräthe und Bücher, welche zur Ausübung ihrer Kunst, durchaus erforderlich sind, sowie das neueste Hebammen-Lehrbuch auf eigene Kosten anzuschaffen und immer im brauchbaren Stande zu unterhalten.

§ 2. Die Geräthe, welche eine Hebamme auf eigene Kosten angeschafft hat, sind und bleiben unter allen Umständen ihr Eigenthum, und fallen nach ihrem Tode ihren Erben zu.

§ 3. Um die Hebammen in dieser ihrer Verpflichtung zu unterstützen, zugleich aber auch um die in neuerer Zeit umfassender ausgebildeten mit reichern Hülsmitteln auszustatten, ist vom Jahre 1852 ab einer jeden neugebildeten nach bestandener Prüfung und Conzessionirung ein vollständiger Hebammen-Apparat übergeben worden, und wird damit für die Folge fortgefahren werden, bis alle etatsmäßigen Bezirke mit solchen versehen sein werden.

§ 4. Eine Versorgung sämmtlicher ältern bereits länger im Dienste befindlichen Hebammen mit ähnlichen Apparaten auf einmal erlauben theils die vorhandenen Mittel nicht, theils ist auch eine solche aus andern Gründen nicht einmal überall anräthlich.

§ 5. Eine Verabreichung einzelner Stücke kann für die Folge der Regel nach ebensowenig Statt finden, als Ergänzung oder Reparatur von solchen von hieraus besorgt werden.

§ 6. Die von uns ausgetheilten Apparate, Einzel-Geräthe und Bücher sind und bleiben unser Eigenthum, worüber uns allein die Disposition zusteht.

§ 7. Sie bleiben demnach allemal Inventarienstücke des Bezirks, für welchen sie ursprünglich von uns ausgegeben sind, bis wir anderweitig darüber werden verfügt haben.

Dies ist auch immer dann der Fall, wenn eine Hebamme aus einem Bezirke in einen andern versetzt wird, wenn sie auswandert, ihr Amt niederlegt oder stirbt.

§ 8. Wenn ein Apparat oder auch einzelne Inventarstücke überschüssig werden sollten, — sei es dadurch, daß etwa ein etatsmäßiger Bezirk einginge, oder vielleicht eine in einem Bezirke aus früherer Zeit (über die Normalzahl) noch überschüssige Hebammen abgingen, — so sind dieselben sofort an uns zurückzusenden.

§ 9. Die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Reparaturen und Ergänzungen sind Aufgabe der betreffenden Hebamme, mögen die Geräthe ihr Eigenthum, oder ihr zur Benutzung anvertraute Inventar-Stücke sein.

§ 10. Ein vollständiger Apparat besteht zur Zeit aus nachstehenden Stücken (excl. des neuesten Lehrbuchs):

| | rthl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1. eine große Klistir-Spritze . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 20 | — |
| 2. eine kleine Klistir-Spritze . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — |
| 3. ein elastisches Aufsatz-Rohr . . . . . . . . . . . . . . | — | 7 | 6 |
| 4. ein elastisches Mutterrohr (15 Sgr.) und ein zinnernes ($7\frac{1}{2}$ Sgr.) . . . | — | 22 | 6 |
| 5. ein Etui mit 2 elastischen Kathetern . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| 6. ein Schwammführer von Zinn . . . . . . . . . . . . . . | — | 15 | — |
| 7. ein Mutterkranz (als Muster) . . . . . . . . . . . . . . | — | 8 | — |
| 8. zwei Wendungs-Schlingen . . . . . . . . . . . . . . | — | 15 | — |
| 9. eine Nabelschnur-Scheere . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| 10. eine Büchse zu Pomade . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 | — |
| 11. zwei Schwämme . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 | — |
| 12. ein Fischer-Netz . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 | — |
| 13. eine weiche Bürste . . . . . . . . . . . . . . | — | 8 | — |
| 14. ein Etui mit Ziehglas und zwei Brustmilchgläsern . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| 15. ein Etui mit 2 hölzernen und 2 elastischen Warzendeckeln . . . . . . . | — | 20 | — |
| 16. ein Etui mit mehreren Arzneigläsern (4.) . . . . . . . . . . . | 1 | 25 | — |
| 17. ein Behälter zur Aufnahme der Geräthe . . . . . . . . . . . | 4 | — | — |
| 18. ein Schröpfschnepper mit Futteral . . . . . . . . . . . . . | 2 | 25 | — |
| 19. Zwölf getriebene Schröpfköpfe (1 Thl. 18. Sgr.) nebst Fingerlampe (6 Sgr.) *) | 1 | 24 | — |

§ 11. Die im vorstehenden Verzeichnisse gesperrt gedruckten Stücke sind als solche anzusehen, in deren Besitze sich eine jede Hebamme zum mindesten befinden muß.

§ 12. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Vorschriften, über die Inventarienstücke, so wie die Verantwortlichkeit für Erhaltung derselben liegt dem Königlichen Kreis-Physikus ob.

§ 13. Derselbe hat namentlich bei sich darbietender Gelegenheit, immer aber bei den regelmäßigen Hebammen-Nachprüfungen die Geräthe und Bücher derselben zu revidiren und die erforderlichen Reparaturen oder Ergänzungen zu veranlassen.

Wenn die Hebamme ihrer in § 9 und § 11 ausgesprochenen Verpflichtung nach Anweisung des Königlichen Kreis-Physikus nicht nachkommt, so ist die Beschaffung resp. Wiederinstandsetzung von diesem auf Kosten der betreffenden Hebamme zu bewirken, — und kann der Ersatz derselben nöthigenfalls aus den der Hebamme bewilligten Unterstützungen innebehalten werden.

§ 14. Bei jedem Abgange einer Hebamme (durch Versetzung, Auswanderung, Entlassung oder Tod) hat die Ortsbehörde sofort für die Sicherstellung der Inventarstücke zu sorgen, dem

* Die vorstehend aufgeführten Geräthe können von dem Instrumentenmacher Pischel hieselbst zu den nebenbemerkten mit ihm vereinbarten Preisen bezogen werden.

Königlichen Kreis-Physikus Mittheilung von dem Abgange zu machen und zugleich gedachte Stücke zur Asservation einzusenden. — Die Ortsbehörden sind darnach von den Königlichen Landraths-Aemtern gemessenst anzuweisen.

Breslau den 10. Dezember 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Vorstehende Bestimmung der Königlichen Regierung bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Ortspolizeibehörden und Dorfgerichte des Kreises mit der Anweisung an letztere, diese Verordnung den am Orte lebenden Bezirks-Hebammen zur Einsicht und Beachtung vorzulegen, da nach solcher von jetzt ab streng verfahren werden wird.

Breslau den 6. Januar 1857.

---

**(Die Düngerausfuhr aus der Stadt betreffend.)** Die Vorschrift des § 76 der Polizei-Verordnung für die Stadt Breslau vom 20. September 1852, nach welcher Fuhrwerke zur Ausfuhr von Dünger oder andern übelriechenden Substanzen stets so eingerichtet und beladen sein sollen, daß von der Ladung Nichts auf die Straßen fallen kann und wonach die Wagenbretter und Unterlagen dicht schließen, und am vorderen und hinteren Theile des Wagens die Vorsatzbretter nicht fehlen sollen, hat sich als unzureichend gezeigt, indem bei der in der Regel flüßigen Beschaffenheit des Düngers die Straßen der Stadt fast allnächtlich durch die aus den Wagen ablaufenden Flüßigkeiten verunreinigt und verpestet werden.

Nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate und mit Genehmigung der Königl. Regierung wird daher die gedachte Vorschrift auf Grund der § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dahin ergänzt:

Der § 76 der Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 findet ferner nur noch auf die Ausfuhr von trockenen langen Dünger Anwendung, wird dagegen in Betreff des kurzen und nassen Düngers und andrer übelriechender Flüssigkeiten **vom 1. April 1857 ab** aufgehoben. Von da ab dürfen zur Ausfuhr der letzteren Art nicht ferner Wagen mit beweglichen Brettern und Unterlagen, sondern nur solche Wagen benutzt werden, auf welche vollständig dicht gearbeitete aus fest ineinander gefügten Theilen bestehende Kasten gesetzt sind. Die Kasten können jedoch mit beweglichen Schiebern zur Oeffnung derselben versehen sein, nur müssen die Schieber fest schließen. Die Wagen müssen sämmtlich so geladen und gefahren werden, daß von der Ladung nichts auf die Straße fällt.

Der Zuwiderhandelnde, sowohl derjenige, welcher die Wagen fährt, als derjenige, welcher einen ungeeigneten Wagen absendet, verfällt nach § 344 des Strafgesetzbuchs in eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Breslau den 1. November 1856. Königl. Polizei-Präsidium (gez.) von Kehler.

Vorstehende Polizei-Verordnung ist in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, damit Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen kann. In den der Stadt zunächst gelegenen Ortschaften haben die Ortsgerichte eine Abschrift dieser Verfügung in den Kretschams auszuhängen.

Breslau, den 6. November 1856.

---

**(Die Paßkarten)** sind bekanntlich nur für das Kalender-Jahr gültig in welchem sie ausgestellt sind und haben deshalb die Extrahenten von Paßkarten, für das laufende Jahr 1857 sich neue zu lösen, da die im abgewichenen Jahre 1856 ausgefertigten Paßkarten nicht mehr gültig sind.

Breslau den 7. Januar 1857.

---

**(Wohlthätigkeit.)** Der Königl. Landrentmeister Herr Labitzke hat zur Unterstützung für hülfsbedürftige Kinder in der Schule zu Schalkau (Gem. Romenau und Schalkau) am verflossenen Weihnachtsfeste 15 Thlr. geschenkt.

Breslau den 2. Januar 1857.

---

**(Gefunden.)** Am 23. Dezember v. J. wurde am Woischwitzer Wege auf dem Felde eine Schachtel mit Damen-Putz-Modellen gefunden, welche der sich legitimirende rechtmäßige Eigenthümer in meinem Bureau in den Amtsstunden zurückempfangen kann.

Breslau den 6. Januar 1857.

**(Subscription.)** Als ein Erinnerungs-Blatt an die 50jährige Dienst-Jubiläums-Feier Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen erscheint in Berlin eine Zeichnung (18 Zoll hoch, 14 Zoll breit,) welche Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen in Begleitung Höchst seines Sohnes, des Prinzen Friedrich Wilhelm, Königl. Hoheit, Höchstbeide zu Pferde darstellt. Militairische und andere auf die Jubelfeier bezüglichen Embleme fügen sich würdig dem Ganzen an. Der Preis eines solchen Erinnerungs-Blattes ist 1 Thlr. Der Ertrag für die entnommenen Exemplare fließt zu einem bestimmten Theile in dem Fonds der Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung.

Im Laufe des Monats Januar a. c. werde ich Bestellungen auf dies Erinnerungsblatt mit gleichzeitiger Einsendung des Betrages in meinem Bureau in den Amtsstunden notiren, und wünsche eine recht zahlreiche Betheiligung.

Breslau den 6. Januar 1857.

---

**(Personal-Chronik.)** Es sind vereidet worden:

1. Der Gerichtsmann Karl Lerche aus Pilsnitz als Gerichts-Scholz.
2. Der Stellenbesitzer Scholz II aus Pilsnitz als Gerichtsmann, beide für genannten Ort.
3. Der Freigärtner Scholz aus Cattern v. S. zum Gerichtsmann für Cattern v. S.
4. Der Kämmerer Ausner zu Canth als Polizei-Verwalter für Krieblowitz und Woigwitz.

Breslau den 7. Januar 1857.

---

**(Aufenthalts-Ermittelungen.)** Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Inlieger Gottlieb Jendrock, welcher bisher in Weigwitz gewohnt haben soll.
2. Der Tagearbeiter Franz Weidner, welcher früher in der Zuckerfabrik zu Groß Mochbern gearbeitet und sich dann nach Leitendorf Kreis Waldenburg begeben haben soll.
3. Der Tagearbeiter Gottfried Reichelt und seine Ehefrau aus Gabitz.
4. Die Ziegelstreicher Gottlob Gerlach und Gottlob Otto Wenzel, welche Ende Juni in der Ziegelei hinter Huben bei dem Ziegelmeister Schimmel in Arbeit standen.

Breslau den 7. Januar 1857. **Königlicher Landrath** Freiherr v. Ende.

---

**(Freiwilliger Verkauf.)** Die Gottlob Winkler'sche Häuslerstelle Nr. 14 Romberg abgeschätzt auf 200 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II B. einzusehenden Taxe, soll

**am 21. Januar 1857 Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Gerichts-Assessor Mosewius**

an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 7. November 1856. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

---

**(Freiwilliger Verkauf.)** Die den Adam Stacheschen Erben gehörigen Grundstücke als: drei Morgen Wiese zu Zimpel, abgeschätzt auf 250 Thlr., die 130 und 98 □Ruthen Ackerland zu Woischwitz abgeschätzt auf 400 Thlr. und ein Morgen Herdainer Feldacker, abgeschätzt auf 380 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Vormundschafts-Registratur Bureau II A einzusehenden Taxe, sollen

**am 11. Februar 1857, Vormittags 10 Uhr,**

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schaubert an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Zimmer Nr. II freiwillig subhastirt werden.

Breslau den 24. Dezember 1856. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

---

In Folge einer an mich ergangenen Aufforderung erlaube ich mir die Herren Kreisstände zu einem gemeinsamen Mittagessen am 19. d. M. Nachmittags 2 Uhr im König von Ungarn zu Breslau aufzufordern, und ersuche ich diejenigen Herren, welche Theil nehmen wollen, ihre Anmeldung in der Registratur des Königlichen Landraths-Amtes abzugeben. v. Haugwitz, Kreis-Deputirter.

---

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.